

lifikation und die Funktion des Sachverständigen, der vom Treuhänder ja gerade deswegen beigezogen wird, weil er als Rechtsanwalt oder Notar bautechnische Fragen typischerweise nicht selbst kompetent zu beurteilen vermag. Geht man mit der hL<sup>31</sup> davon aus, dass ein weisungsungebundener selbständiger Unternehmer kein Besorgungsgehilfe ist, so entspricht auch der Sachverständige nach § 13 Abs 2 und 3 BTVG nicht den Voraussetzungen eines Besorgungsgehilfen. Da der Sachverständige die entsprechenden Feststellungen *selbständig* und – wie sich aus der Anordnung seiner Haftung gegenüber dem Erwerber besonders deutlich ergibt – *eigenverantwortlich* anstelle des Treuhänders zu treffen hat, entspricht seine Funktion gerade der eines Substituten, der sich vom Gehilfen insbesondere dadurch unterscheidet, dass er selbständig und eigenverantwortlich anstelle des Substituenten handelt<sup>32</sup>.

#### 4. Haftung als Substitut

Da der Wortlaut von § 13 Abs 2 und 3 BTVG (jeweils 2. Satz) weder die Substitutionslösung noch die Qualifikation des Sachverständigen als Besorgungsgehilfen ausdrücklich anordnet, hat man entsprechend § 6 ABGB der „klaren Absicht des Gesetzgebers“, wie sie sich aus den EBRV ergibt, zu folgen und den Sachverständigen als Substituten anzusehen, der anstelle des substituierenden Treuhänders die entsprechenden bautechnischen Feststellungen trifft. Geht man mit *Böhm/Pletzer* davon aus, dass der Treuhänder dem Erwerber nach vertraglichen Grundsätzen haftet, und berücksichtigt man zudem, dass er zur Substitution befugt ist, so spricht dies dafür, auch die Haftung des Substituten als eine vertragliche zu verstehen. Denn es entspricht allgemeinen Grundsätzen, dass der Substitut dem Geschäftsherrn wegen Nicht- oder Schlechterfüllung der Geschäftsbesorgungspflicht nach Vertragsgrundsätzen haftet, sei es auf Grund eines Vertrages zu seinen Gunsten, sei es auf Grund eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter<sup>33</sup>. Jedenfalls ergeben sich aus den Gesetzesmaterialien zu § 13 BTVG keine Anhaltspunkte, die die Annahme rechtfertigen würden, der Gesetzgeber hätte den Erwerber auf eine bloß deliktische Haftung des Sachverständigen beschränken wollen.

<sup>31</sup> *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht<sup>2</sup> II 353 f; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB (2004) § 1315 Rz 1; *Harrer* in *Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> (2006) § 1315 Rz 4 f; *Karner* in *KBB*<sup>2</sup> § 1315 Rz 2; *Apathy/Riedler*, Schuldrecht Besonderer Teil<sup>3</sup> Rz 13/40; aM jedoch OGH SZ 48/110 = JBI 1978, 91 [*Koziol*]; *Wolff* in *Klang*<sup>2</sup> VI (1951) 96.

<sup>32</sup> OGH 4 Ob 21 12/96h = SZ 69/115 = JBI 1996, 724 = RdW 1996, 469 = NZ 1997, 360; *Koziol* in *Iro/Koziol*, ABB Kommentar (2001) Z. 8 Rz 3; *Apathy* in *Schwimann*, ABGB<sup>3</sup> § 1010 Rz 2 mwN; *ders.*, ÖBA 2007, 908; *Iro* in *Apathy/Iro/Koziol*, Österreichisches Bankvertragsrecht<sup>2</sup> I (2007) Rz 1/93 und II (2008) Rz 1/188.

<sup>33</sup> *Strasser* in *Rummel*, ABGB<sup>3</sup> § 1010 Rz 5; *Apathy*, Die neuen ABB auf dem Prüfstand, ÖBA 2003, 177, 187 und Fn 159.

## De mortuis nihil nisi bene

### Postmortaler Persönlichkeitsschutz in der Antike

Heinz Barta

#### Inhaltsübersicht

1. Angst der Lebenden vor den Toten
2. Kants „bona fama defuncti“
3. Solon oder Chilon?
4. Zweck der solonischen Regelung? – Epitaphioi logoi
5. Plutarchs Überlieferung
6. Schluss und Würdigung
7. Literaturverzeichnis

Solons Gesetzgebung kannte einen „postmortalen Persönlichkeitsschutz“.<sup>1</sup> Plutarch berichtet darüber.<sup>2</sup> Beleidigungen oder Schmähungen gegen Tote gerichtlich zu verfolgen, war Sache der Erben, also meist der Kinder. Verfolgt wurden Verbalinjurien mittels δίκη κακηγορίας/dike kakegorías.<sup>3</sup> – In klassischer Zeit kommt es zu einer Normierung des Persönlichkeitsschutzes für Lebende mittels Hybrisklage,<sup>4</sup> die bereits für beide Geschlechter, Kinder, Freie und Unfreie galt und späteren Regelungen, insbesondere der römischen Iniuria, als Vorbild diente.<sup>5</sup>

Die Rezeption „Solons“ verlief bewegt. Ich selbst bin dazu auf Umwegen gekommen. – Die historische Herkunft und ein tieferes Verständnis des postmortalen Persönlichkeitsschutzes blieben der Rechtsgeschichte und Zivilrechtsdogmatik bislang versagt. – Ich versuche die Herkunft dieses Schutzes Verstorbener gegen üble Nachrede zu erklären und hoffe (zusammen mit Karl Meuli)<sup>6</sup> auch die ursprüngliche Intention dieses Schutzes zutreffend zu deuten.

### 1. Angst der Lebenden vor den Toten

Die solonische Regelung baut auf uralten – nicht nur bei den Griechen üblichen – Vorstellungen auf: der Angst der Lebenden vor den Toten.<sup>7</sup> Solons Anordnung, über Tote nicht schlecht zu reden, diente aber nicht nur dem Schutz Verstorbener (vor verbalen Übergriffen Lebender), sondern auch dem Schutz der Lebenden (der Gemeinschaft) vor einer befürchteten Wiederkehr und Rache der Toten. – Die solonische Fassung des schließlich latinisierten Sprichworts „*De mortuis nihil nisi bene*“ ist als eine – über das Medium Recht bewirkte – Rationalisierung der Angst der Lebenden vor den Toten zu verstehen. Solons Gesetz bedeutet einen Schritt weg von menschlicher Unbewusstheit und religiösem Aberglauben hin zu höherer (gesellschaftlicher) Rationalität. Dahinter stand auch der Gedanke, dass eine Gemeinschaft, die ihre Toten nicht ehrt, indem sie diese nicht gegen böse Nachrede schützt, von diesen Toten bestraft würde. Denn nach weitverbreiteter Vorstellung lebten Tote weiter und wurden für mächtig gehalten. Tote wurden, wie Meuli gezeigt hat,<sup>8</sup> für gut und böse gehalten und es kam darauf an, sie nicht zu erzürnen. – Das Dulden ver-

<sup>1</sup> Dazu Lipsius 1912, II/2, 646 ff.

<sup>2</sup> Solon 21; abgedruckt bei Ruschenbusch 1966, 79 f.

<sup>3</sup> Belegstellen finden sich bei den attischen Rednern, insbesondere Demosthenes, Hypereides und Lysias; Fundstellen bei Lipsius, aaO 648 ff. – Das Gegenstück zu den Verbalinjurien bildeten die Realinjurien, zu denen die δίκη βιαιών (später δίκη βίας), die δίκη ἐξουδής und die δίκη αικείας gehörten. Geahndet wurden damit Gewaltanwendung gegen bewegliche und unbewegliche Sachen und tätliche Misshandlung von Personen. Im Falle einer beabsichtigten Demütigung konnte auch Hybris geltend gemacht werden; ὕβρις γραφή.

<sup>4</sup> Zur Hybrisklage/γραφὴ ὕβριος/graphè hýbreos: Ruschenbusch 1965, 302 ff. Ich gehe darauf in „Graeca non leguntur“, Kapitel II 14 (= Bd. II) näher ein. Die γραφή ὕβριος war eine Popularklage, die jeder Bürger erheben konnte; sie war eine öffentliche Klage wegen Verbrechens gegen Einzelne. – Die alexandrinischen Dikaïomata enthielten eine Generalklausel des Hybristatbestandes; dazu zuletzt Hirata (2010) mwH.

<sup>5</sup> Auf Solons Regeln, betreffend Verbalinjurien an Lebenden, gehe ich noch ein.

<sup>6</sup> Meuli (1968), (1946) und (1937/1975). Meuli greift ua auf Sigmund Freud zurück.

<sup>7</sup> Dazu etwa Meuli 1946, 190.

<sup>8</sup> 1937/1975, I 322 ff.

baler Übergriffe Lebender lief auf eine Form kollektiver Unreinheit hinaus, der sich eine Gemeinschaft aussetzte. Und zur Zeit Solons war man in Griechenland gegen gesellschaftliche Miasmen (aller Art) sensibel geworden.<sup>9</sup> Religion, Ahnenkult, altes Herkommen/mos maiorum und Politik waren im archaischen Griechenland noch weithin ungeschieden und bildeten zusammen mit dem Gewohnheitsrecht ein normatives Amalgam: das *nomologische Wissen*.<sup>10</sup>

Ich erinnere daran, dass die *Intellektualisierung* oder *Rationalisierung* ein von der Psychoanalyse erkannter klassischer *Abwehrmechanismus* des (individuellen und kollektiven) Ichs „gegen peinliche oder unerträgliche Vorstellungen und Affekte“ ist.<sup>11</sup> Die *rationale Erklärung eines* (beunruhigenden, weil Angst erregenden) *Phänomens bewirkt einen Abbau vorhandener Ängste*. Der rechtliche „Schutz“ Toter gegen schlechte Nachrede durch Lebende entlastet die Gemeinschaft der Lebenden (die Trägerin des Über-Ichs ist) und belässt die Verantwortung (für dennoch erfolgende Übergriffe) bei zuwiderhandelnden Einzelnen. Bestimmte Verfehlungen hatten nicht nur rechtliche Folgen (Sanktionen), sondern ließen den Täter auch unrein werden. Sühne hatte neben einer rechtlichen auch eine kultisch-kathartisch-religiöse Seite, die ein Täter ebenso zu erfüllen hatte. (Manche Delikte, etwa Mord/φόνος ἐκούσιος, konnten nicht gesühnt werden, und bedeuteten den Ausschluss aus einer Gemeinschaft. Andere, etwa Totschlag/φόνος ἀκούσιος, unterlagen bestimmten Sühneregeln.)<sup>12</sup> – Anna Freud, von der das berühmte Traktat über die *Abwehrmechanismen* stammt, *beschließt ihre Abhandlung mit der Feststellung*:<sup>13</sup> „Das Ich ist siegreich, wenn seine Abwehrleistungen glücken, das heißt, wenn es ihm gelingt, mit ihrer Hilfe die Entwicklung von Angst und Unlust einzuschränken, [...] und damit, soweit es möglich ist, eine Harmonie zwischen Es [sc. dem Unbewußten], Über-Ich [sc. es dient der individuellen und kollektiven Orientierung] und den Außenweltsmächten herzustellen.“

Karl Meulis Erklärung – die nachzulesen ich empfehle – ist auch deshalb von Bedeutung, weil sie über den hier behandelten postmortalen Persönlichkeitsschutz hinaus auch andere Rechtsphänomene der Frühzeit erhellt und zu ihrem Verständnis beiträgt: etwa die (weltweit praktizierte) *Blutrache*,<sup>14</sup> die *Praxis der Epitaphioi Logoi*<sup>15</sup> sowie *allgemein Kampf und Kampfspiel im Totenbrauch (Totentanz, Totenklage und Totenlob)*.<sup>16</sup> – Die Kenntnis der Genese des postmortalen Persönlichkeitsschutzes lässt auch die gegenwärtige Rechtslage besser verstehen, indem sie die individuelle durch eine (in Vergessenheit geratene) Gemeinschaftskomponente ergänzt, was künftig (beim Persönlichkeitsschutz Lebender

<sup>9</sup> Zu den Grundzügen des Totenglaubens in frühen Gesellschaften allgemein: Meuli 1937/1975, I 303 ff.

<sup>10</sup> Der Begriff stammt von Max Weber, der ihn aber nicht ausgeführt hat. Ich gehe in „Graeca“ (siehe Literaturverzeichnis) näher darauf ein.

<sup>11</sup> A. Freud 1936/1987, 233. – Zur kollektiven Seite der Psychoanalyse und der Abwehr von Angst: M. Erdheim 1988, 297 ff.

<sup>12</sup> Zur Entstehung dieser grundlegenden rechtlichen Unterscheidung und der Rolle der Religion verweise ich auf meine Ausführungen in „Graeca“, Kapitel II 4-6.

<sup>13</sup> 1936/1987, 355.

<sup>14</sup> Dazu in „Graeca“, Kapitel II 10: „K. Meuli und die Blutrache“, „Die Talion“ und „Weitere Überlegungen zur Rache“.

<sup>15</sup> Dazu gleich unten bei Anm 27.

<sup>16</sup> Darauf gehe ich hier nicht ein. – Zur Einbindung des Ahnen- und Totenkults in die olympische Religion: W. Burkert (1978).

und Toter) berücksichtigt werden sollte; und dies nicht nur im Privat-, Straf- oder öffentlichen Recht, sondern etwa auch im Arbeits- und Sozialrecht. Die Folgen schwerer Persönlichkeitsverletzungen beschränken sich nicht auf die betroffene Person, sondern haben Auswirkungen auf die Gemeinschaft. Und darauf zu achten haben auch wir allen Grund.

Solon wollte persönliche Feindschaften mit dem Tod beendet wissen und unwürdiges Verhalten über den Tod hinaus verhindern, da dies auch nach damaliger Vorstellung auf eine Gemeinschaft negativ zurückwirkte.<sup>17</sup> – Damit reagierte er weise und gemeinschaftsstützend auf eine Grundfrage des Rechts: das Verhältnis des Einzelnen zur Gemeinschaft und deren Schutz gegenüber ihren Mitgliedern. Nur ein ausgewogenes Verhältnis dieser Beziehungen verleiht einer Gesellschaft Stabilität.

## 2. Kants „bona fama defuncti“

Im Rahmen von Lehrbucharbeiten<sup>18</sup> stieß ich bei der Bearbeitung der Generalklausel für Persönlichkeitsrechte im ABGB, dem berühmten § 16, auf einen Text Kants, der mich überraschte und neugierig machte.<sup>19</sup> – Kant propagiert in seiner „Metaphysik der Sitten“, Rechtslehre, § 35 (aus dem Jahre 1797)<sup>20</sup> einen postmortalen Persönlichkeitsschutz und spricht, eine lateinische Überlieferung aufgreifend, von der „bona fama defuncti“. Zu deren Durchsetzung schlägt er eine für seine Zeit ungewöhnliche Popularklage (!) vor. Das erregte mein Interesse und ich begab mich auf Spurensuche.

Kant nennt für seine Ausführungen keine Quelle. Ich erinnerte mich, im Studium eine Arbeit Friedrich Schillers über „Lykurg und Solon“ gelesen zu haben, und grub dieses Werk aus. Es wies mir den Weg zu Plutarch.<sup>21</sup> – Kant hatte entweder Plutarch selber gelesen und übernommen oder er ist auf dem Umweg über Schillers Werk<sup>22</sup> zu seiner Einsicht gelangt. In beiden Fällen steht das Urheberrecht Solon zu, mag seine Lösung auch in Vergessenheit geraten und die „Schutzfrist“ längst abgelaufen sein. Der von Kant als verfahrensrechtliche Ergänzung gedachte Vorschlag einer Popularklage ist ebenfalls bereits solonisch. – Dies lässt keine andere Deutung zu als die einer nicht kenntlich gemachten „Übernahme“. Woher hätte ein solcher Vorschlag sonst kommen sollen? Kants Rechtskenntnisse sollen sich auf eher bescheidenem Niveau bewegt haben und was er wissen wollte und brauchte, so versicherte mir ein Kantkenner, holte er sich von zeitgenössischen (preußischen) Juristen, von denen es nicht wenige gab. Zitierskrupel scheinen den Königsberger Philosophen dabei nicht geplatzt zu haben.

<sup>17</sup> Das wollte er für die politisch bewegte Zeit der Polisbildung vermeiden. – Die Bestimmung wäre aber falsch verstanden, wollte man sie als Sperrriegel gegen zu Lebzeiten begangene Delikte (insbesondere politische Fehlritte) verstehen. Das wurde schon im Altertum anders gehandhabt. Man denke nur an die Folgen des Kylonischen Frevels für die Alkmaioniden.

<sup>18</sup> Vgl. dazu den vor mehr als zehn Jahren gemachten Hinweis in meinem Zivilrechts-Lehrbuch 1999, 133 f und 2000, 151 f und nunmehr Zivilrecht 2004<sup>2</sup>, I 258 f.

<sup>19</sup> Zivilrecht 1999<sup>3</sup>, 132 und 2000, 152; beide Fundstellen noch ohne Bezugnahme auf die griechischen Wurzeln.

<sup>20</sup> Kant-Ausgabe der WBG 1975, 410 ff.

<sup>21</sup> F. Schiller, Lykurgus und Solon (1790).

<sup>22</sup> Schiller referiert in seinem Aufsatz vorwiegend Plutarch.

## 3. Solon oder Chilon?

Die latinisierte Fassung der von Kant erwähnten alten Rechts- und Sittenregel lautet – wie erwähnt: *de mortuis nihil nisi bene!* Diese lateinische Fassung geht vielleicht<sup>23</sup> auf einen Ausspruch des Spartaners Chilon zurück, der nach Diogenes Laertios<sup>24</sup> ebenfalls die Meinung vertreten haben soll, „[...] über einen Toten nichts Böses [zu] sagen/τὸν τεθνηκότα μὴ κακολογεῖν“. – Die Angaben über Chilons Lebenszeit schwanken schon bei Diogenes Laertios, aber Chilon dürfte (wie Thales von Milet) etwas jünger als Solon gewesen sein. Das legt die Annahme nahe, dass Chilon seinen Ausspruch der Gesetzgebung Solons entnommen hat. Dafür sprechen weitere Hinweise: So verwendet Demosthenes in seiner Rede gegen Leptines (XX 104) dieses – von ihm Solon zugeschriebene – Rechts-spruchwort in etwas anderer Formulierung: „μὴ λέγειν κακῶς τὸν τεθνεῶτα<sup>25</sup>“.

*Chilon* zählte wie *Solon* und *Thales von Milet* zu den Sieben Weisen,<sup>26</sup> denen Weisheitssprüche zugeordnet wurden, die im Pronaos des Apollontempels in Delphi eingemeißelt waren. Solons Weisheitsspruch lautete: μηδὲν ἄγαν (medén ágan), was so viel bedeutet wie: „Nichts im Übermaß“ oder „Nichts zu sehr“! Der des Chilon wird mit εγγύα, παρα δ' ἄτα – „Bürgschaft, schon ist Verderben da“ überliefert. Am bekanntesten ist der Weisheitsspruch des Thales: Γνωθὶ σαυτὸν/„Erkenne dich selbst“.

## 4. Zweck der solonischen Regelung? – Epitaphioi logoi

Solon wollte mit seiner Regelung vielleicht – so die Annahme älterer Autoren (Ruschenbusch, Wieacker) – wie in anderen Fällen (seiner Gesetzgebung) einen bestehenden Missstand beseitigen.<sup>27</sup>

Die historischen Umstände, unter denen Solon von den Athenern zum Aisymneten und Archonten berufen wurde, machen eine solche Annahme nicht unwahrscheinlich, allein Solon behob nicht nur Missstände. – Die Zeit war unruhig, es herrschte Krisenstimmung.<sup>28</sup> Seit der Mitte des 7. Jahrhunderts erhöht sich in Attika die soziale Spannung als Folge von Bevölkerungswachstum und fehlender Bereitschaft zu politischem Wandel. In Athen herrscht Unklarheit über die künftige politische Orientierung. Um 630 versucht ein bekannter Olympionike namens Kylon – er war der Schwiegersohn des Tyrannen Megakles der Nachbarpolis Megara – sich zum Tyrannen zu machen. Der Putschversuch scheitert und zahlreiche Mitkämpfer Kylons werden entgegen einer Zusage getötet. Die Folge waren erbitterte Adelsfehden, die

<sup>23</sup> Vgl. Diogenes Laertios I 70.

<sup>24</sup> Vgl. I 68 ff.

<sup>25</sup> Ebenso das Scholion zur besagten Demosthenesstelle sowie Plutarch, Solon 21, 1.

<sup>26</sup> Zu den orientalisch beeinflussten Anfängen des griechischen Weisheitsdenkens allgemein Snell (1971) und Althoff/Zeller (2006); dazu in Kapitel II 1 von „Graeca“.

<sup>27</sup> Öffentliche Grabreden namens der Polis für ihre Gefallenen sind von ihren nachklassischen Nachahmungen für Privatpersonen zu unterscheiden; dazu und zur Sitte der antiken Epitaphien (ohne rechtliche Bezüge) Wilke 1996, 235 ff mwH. Ob dies ein Indiz dafür ist, dass diese Grabreden/επιτάφιοι λόγοι (für Gefallene?) schon früher und nicht erst in den Jahren nach den Perserkriegen des 5. Jahrhunderts üblich geworden sind, muss aber bezweifelt werden, mag es dazu vielleicht wenn auch nicht mit der späteren Regelmäßigkeit und Bedeutung (im Herbst eines jeden Kriegsjahres) gekommen sein. – Zu Zusammenhängen mit dem Heroenkult in Kapitel I 7 von „Graeca“.

<sup>28</sup> Ruschenbusch 1968/2005, 95 ff.

Athen destabilisierten. In dieser unruhigen und gewalttätigen Zeit erlässt Dracon sein Gesetz zur Eindämmung der Blutrache.<sup>29</sup> Rechtsregeln sollten die politische Lage stabilisieren. Aber Dracons Maßnahmen reichten nicht aus und nach der Wende vom 7. zum 6. Jahrhundert wird Solon als Helfer in der Not gerufen. Er erlässt ein Bündel von Gesetzen, die durch das Konzept der „Eunomia“ zusammengehalten werden.<sup>30</sup> Solon geht es darum, für die entstehende Polis (durch Recht) eine gemeinsame Wertbasis zu schaffen; bislang bestanden getrennte Wertordnungen für Bauern, Aristokraten und die neuen Aufsteigerschichten (Handwerk, Gewerbe, Überseehandel).<sup>31</sup> – Respektvoller Umgang mit Lebenden und Toten war in dieser Situation ebenso angezeigt wie ein weiteres Eindämmen der Blutrache. Solon führt den Gerichtszwang ein, ein notwendiger Schritt für den Ausbau justizieller Einrichtungen und das Entstehen staatlicher Zentralgewalt.

Karl Meuli nennt als Vorläuferbräuche der Epitaphien unter anderem denjenigen, dass die beim Leichenschmaus Anwesenden „der Reihe nach [...] etwas zum Lob des Toten“ sagen. Mit Meuli<sup>32</sup> ist aber anzunehmen, dass die jährlichen feierlichen Epitaphien der Stadt Athen für die im Kampf Gefallenen erst fünf Jahre nach Salamis, wahrscheinlich 475, durch Kimon begründet wurden: anlässlich der Eroberung von Eion am Strymon und der Insel Skyros und der Überführung der dort angeblich gefundenen Gebeine des Theseus nach Athen.<sup>33</sup> – Verständlich werden Solons gesetzliche Anordnungen auch aus einer mittlerweile feststellbaren größeren legistischen Sensibilität heraus, die sich für das *Wohl des Ganzen* (der Polis) auch bei der *Verletzung einzelner Gemeinschaftsmitglieder* verantwortlich fühlt. Das war für die Polisentwicklung wichtig, die sich seit der Mitte des 7. Jahrhunderts des Instruments schriftlicher Gesetze (θεσμός/Thesmos) bedient.<sup>34</sup> Die Polis als „junges“ politisches Gemeinwesen wird von ihren Bürgern getragen. Der Schutz des Einzelnen (subjektive Rechte gegen die Gemeinschaft und andere Bürger!) und der Schutz von Verstorbenen ist konsequent, denn er wirkt auf die Bürgerpolis zurück.

Einbezogen in diese größere Gemeinschaft werden in Griechenland früh neben den Göttern und Heroen (als Halbgöttern) – wie erwähnt – auch die Verstorbenen, wobei dies (zeitlich unterschiedlich in den Gebieten Griechenlands)<sup>35</sup> nicht nur aus Pietät und noch bestehender Gefühlsbindung, sondern auch aus Angst vor den Seelen der Toten geschieht. – Die solonische Regelung wurzelt im *Ahnen-* und *Totenkult*. Auf der anderen Seite ist es naheliegend, dass Solon um eine Beruhigung der aufgeheizten politischen Lage in Athen bemüht war.

<sup>29</sup> Damit kam es zum ersten Mal in Europa zur Unterscheidung zwischen vorsätzlicher (φόνος ἐκούσιος) und unvorsätzlicher (φόνος ἀκούσιος) Tötung; dazu in Kapitel II 4–6 (= Bd II) von „Graeca“.

<sup>30</sup> Dazu Kapitel II 17 von „Graeca“.

<sup>31</sup> Dazu Schmitz (1999/2004). – Diese Einsicht ist noch für uns wertvoll.

<sup>32</sup> 1968, insbesondere 94 ff.

<sup>33</sup> Meuli 1968, 96 ff.

<sup>34</sup> Vgl dazu auch die Ausführungen zur Hybrisklage in Kapitel II 14 von „Graeca“, wo ich auf dieses normative Zusammenwirken von Teil und Ganzem, Einzelem und Polis, das für jede Gesellschaft wichtig ist, eingehe.

<sup>35</sup> Farnell 1921, 348 weist auf signifikante Unterschiede zwischen Sparta und Attika/Athen hin. Grundlegend K. Meuli (1968); dazu in Kapitel II 10 von „Graeca“: „Karl Meuli und die Blutrache“.

Nicht auszuschließen ist, dass es bei den Adelskämpfen und Fehden (in der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts) auch zur Verunglimpfung von Ahnen und Verstorbenen gekommen war und Solon darauf reagiert hat. – Eine Aufnahme des postmortalen Persönlichkeitsschutzes in die Gesetzgebung ohne äußeren Anlass ist eher unwahrscheinlich. Solon wollte politisch und menschlich kalmieren und einen Beitrag zu einer gemeinsamen Wertbasis für die Polisentwicklung leisten. Das war nach langer Unruhe und drohendem Gemeinschaftszerfall nötig. Damit konnte der Ahnenkult gestärkt und klargestellt werden, dass Verbalinjurien auch gegen Verstorbene nicht geduldet werden, da Angehörige darauf mit Verbitterung reagieren, weil die Familienehre betroffen ist.<sup>36</sup>

Durch Solons rechtliche Einbindung des Einzelnen in die Gemeinschaft und die von ihm ernst genommene Verantwortung der Gemeinschaft (für jeden Einzelnen) – auch über den Tod hinaus – wird das gefördert, was später vom neuzeitlichen Vernunftrechtsdenken Gemeinschaftssinn oder Gemeinwohl genannt und von der Aufklärung betont wird.<sup>37</sup> – Solons politisches Teilhabekonzept am Staatsgeschehen brauchte jeden Bürger.<sup>38</sup> Seine Gesetzgebung fördert insgesamt zweierlei: die *Stärkung des Einzelnen* (gegenüber Familie, Verwandtschaft und gewisse Gläubigerübergriffe)<sup>39</sup> und die der *Gemeinschaft* gegenüber egoistischen, zu mächtigen und dadurch gemeinschaftsschädlichen Einzelnen. – Solons postmortaler Schutz der Ehre wirkt nachhaltig, denn er findet sich dann bei Pindar und den Sophisten. Buchheim<sup>40</sup> nennt Stellen bei Pindar, die dies zum Ausdruck bringen. – Pietätvoller Umgang mit Toten und ihrer (lebzeitigen) Ehre behält auch nach Solon seinen gesellschaftlichen Wert. Ein Beispiel bietet der „*Epitaphios*“ des Gorgias:<sup>41</sup>

„Infolgedessen ist, nachdem sie starben, die Sehnsucht nach ihnen nicht mitgestorben, vielmehr unsterblich in nicht unsterblichen Körpern lebt sie, den nicht Lebendigen nachhängend.“

Der Schutz der Ehre Verstorbener – bei Gorgias waren es gefallene Soldaten – wird auch als Schutz und Respektierung der Erinnerung und Sehnsucht der Überlebenden verstanden. Das war wohl auch schon für Solon von Bedeutung.

Charakteristisch für Solons Gesetzgebung ist die *Einbindung des Einzelnen*<sup>42</sup> in die Gemeinschaft.<sup>43</sup> Damit wird spätere gesellschaftsphilosophische Einsicht (Sokrates, Platon, Aristoteles) aufbereitet,<sup>44</sup> wozu kommt, dass Regeln – wie die hier angeführten – in po-

<sup>36</sup> In Normen wie dieser stecken auch moralische und religiöse Werte; dazu in den Kapiteln I 7 und IX von „Graeca“.

<sup>37</sup> Vgl G. B. Vicos *Berufung auf den sensus communis*; dazu Gadamer 1960/1999, 26 ff.

<sup>38</sup> Die Solonische „*Verfassung*“ sah vor, dass jeder Bürger an der Volksversammlung und am Volksgericht stimmberechtigt teilnehmen durfte, wodurch der Gleichheitsgedanke gefördert wurde; nur die höchsten politischen Funktionen blieben noch wohlhabenden Schichten vorbehalten.

<sup>39</sup> Solon hat nicht nur eine *allgemeine Entschuldung* (Seisächtheia) verfügt, die vor allem verschuldeten Bauern zugute kommen sollte, sondern auch die Haftung des Darlehensschuldners mit dem *eigenen Körper* abgeschafft.

<sup>40</sup> Gorgias XXII.

<sup>41</sup> Buchheim 1989, 72 f. – Zu Gorgias in Kapitel II 13 von „Graeca“: „Das Nomos-Physis-Problem“; zum „*Rechtsdenken der Sophisten*“: Kapitel VIII 4 von „Graeca“.

<sup>42</sup> Dazu Kapitel II 16: „*Der Teil und das Ganze*“ von „Graeca“.

<sup>43</sup> Nawratil 1942, 1 ff und Strasburger 1954/1969, 97 ff.

<sup>44</sup> Das zeigt der Anfang der „*Politik*“ des Aristoteles.

litisch bewegten Zeiten der griechischen Staatsentwicklung auch eine erzieherische Wirkung hatten. – Solons Gesetzgebung wird von seiner Dichtung begleitet, die ihn als Lehrer des Volkes ausweist. Gefördert wird darin (über die *Freiheit* hinaus) der politische Wert „*Gleichheit*“ (vor dem Gesetz); die solonische *Isótes* wird unter Kleisthenes zur *Isonomie*.<sup>45</sup> Und der politische Wert *Gleichheit* tendiert in der Polisgesellschaft, rechtlich geschützt, zu gesellschaftlicher *Solidarität*.

### 5. Plutarchs Überlieferung

„Ἐπαινείται δὲ τοῦ Σολῶνος καὶ ὁ κωλύων νόμος τὸν τεθνηκότα κακῶς ἀγορεύειν. καὶ γὰρ ὅσιον τοὺς μεθεστῶτας ἱεροὺς νομίζειν, καὶ δίκαιον ἀπέχεσθαι τῶν οὐχ ὑπαρχόντων, καὶ πολιτικὸν ἀφαιρεῖν τῆς ἔχθρας τὸ αἰδίον.“

„Man lobt ferner das Gesetz des Solon, welches verbietet, den *Toten Böses nachzureden*. Denn fromm ist es, die Abgeschiedenen als Heilige zu betrachten, billig ist es, derer zu schonen, die nicht mehr sind, und das *Gemeinwohl* erfordert, Feindschaften nicht ewig dauern zu lassen.“<sup>46</sup>

Die Wurzeln der – politisch wie rechtlich – in die Zukunft weisenden solonischen Regelung liegen, wie erwähnt, in der im archaischen Griechenland noch verbreiteten *Angst vor den Toten*, die als stärker und besser galten als die Lebenden.<sup>47</sup> Solon entwickelt diesen schon vor ihm – zunächst aber nur gegenüber bestimmten Heroen (etwa den Oikisten) – begonnenen Angstabbau weiter und legt damit Grundlagen für einen künftigen gemeinschaftsförderlichen *Persönlichkeitsschutz*.<sup>48</sup> – Nach Farnell<sup>49</sup> hat sich die Angst vor den Geistern der Toten erst in nachmykenischer Zeit entwickelt.

Noch in archaischer Zeit fließt der von Solon auf Verstorbene erweiterte *Persönlichkeitsschutz* mit dem alten Tatbestand der *Hybris*<sup>50</sup> zusammen und umfasst dann nicht nur den Schutz der Ehre Lebender und Toter, sondern den Schutz vor allen Formen erniedrigenden und beleidigenden Verhaltens.

Nach Plutarch untersagte Solon auch, Lebenden „[...] *im Tempel, vor Gericht, vor der Obrigkeit und bei öffentlichen Spielen* übel zu reden; wer sich dagegen verging, musste *drei Drachmen* an den Beschimpften und *zwei* andere in die öffentliche Kasse bezahlen. [Denn seinen Zorn an keinem Orte zu bezähmen, ist frech und ungezogen]“. – „[...] ζῶντα δὲ κακῶς λέγειν ἐκώλυσε πρὸς ἱεροῖς καὶ δικαστηρίοις καὶ ἀρχείοις καὶ θεωρίας οὔσης ἀγώνων, ἢ τρεῖς δραχμὰς τῷ ιδιώτῃ, δύο δ' ἄλλας ἀποτίειν εἰς τὸ δημόσιον ἔταξε.“

Das „geteilte“ Bußgeld kann als Indiz für den Doppelcharakter dieser Sanktion – oder doch Ansätze in diese Richtung – angesehen werden: Wir haben es (in Gemengelage) mit den Anfängen und der Trennung von (öffentlichem) Straf- und (privatem) Zivilrecht zu

<sup>45</sup> Dazu in Kapitel II 1 von „Graeca“.

<sup>46</sup> Solon 21, 1. – Dazu auch Ruschenbusch 1966, 79: Verbalinjurien – F(ragment) 32a, der jedoch die Bedeutung des erstmaligen *Persönlichkeitsschutzes* für Verstorbene nicht erkannt hat.

<sup>47</sup> Dazu bei der Behandlung des Heroentums in Kapitel I 7 von „Graeca“.

<sup>48</sup> Dieser Schutz der Person ist eine Frucht der Einsicht, dass man es als Aufgabe des Rechts erkennt, den Einzelnen als Baustein der politischen Gemeinschaft zu schützen; denn die Gemeinschaft (der Polis) braucht den Einzelnen und der Einzelne die Gemeinschaft.

<sup>49</sup> 1921, 343 ff: The Cults of Ancestors.

<sup>50</sup> Dazu mehr in Kapitel II 14 von „Graeca“.

tun; oder wie diese Unterscheidung der Frühzeit auch bezeichnet wurde: von *privatem* und *öffentlichem* Strafrecht.<sup>51</sup> Dabei überwog (mit drei Drachmen) die Schadenersatzleistung an den in seiner Ehre Verletzten gegenüber den zwei Drachmen, die an den Staat zu zahlen waren. Diese normative Verbindung von „Straf“- und „Zivilrecht“ sowie „privatem“ und „öffentlichem“ Recht – wie wir heute sagen würden – ist in der Frühzeit des Rechtsdenkens die Regel.<sup>52</sup> Gerner unterscheidet die Fälle des staatlichen von jenen des privaten Strafanspruchs und stellt diesen Gruppen den zwischen Staat und Privaten gemischten Strafanspruch gegenüber. Er deutet diese dritte Gruppe so, dass hier zwei selbständige und voneinander unabhängige Ansprüche bestehen, die zur gemeinsamen verfahrensrechtlichen Behandlung verbunden werden.<sup>53</sup>

Das hier in Betracht kommende Delikt war die üble Nachrede/*κακηγορία*/*kakegoria*. Zur solonischen Regelung äußerte sich auch Gerner,<sup>54</sup> der für die solonische Sanktion aber ausschließt, dass darin ein (privater) Ersatzanspruch steckt, weil Schadenersatz bei „absoluter Bestimmtheit“ der Geldstrafe auszuschließen sei. – Das überzeugt nicht und ist zu modern gedacht.<sup>55</sup>

### 6. Schluss und Würdigung

Meine Ausführungen wollen einen Einblick in die Anfänge des Persönlichkeitsschutzes geben, auf dem nachfolgende Kulturen aufbauen konnten. Das moderne Europa brauchte aber mehr als 2.500 Jahre, um den „gerissenen Faden“ wieder zu knüpfen, nachdem zuletzt noch die Vertreter der Historischen Rechtsschule (F. C. von Savigny und J. Unger) die Existenz subjektiver Persönlichkeitsrechte geleugnet hatten.<sup>56</sup> – Solons legistischer Weitblick hat sich durchgesetzt: Der athenische Gesetzgeber hat nicht nur die Fundamente für das griechische Staats- und Rechtsdenken gelegt, sondern er hat als Schöpfer des Rechtssubjekts und der subjektiven Rechte auch die frühe Entwicklung des Persönlichkeitsschutzes ermöglicht, die den einzelnen Bürger sogar über den Tod hinaus schützte. Dieser Schutz des Einzelnen diente auch der Gemeinschaft, denn nur freie und vor dem Gesetz gleiche Bürger konnten jene Entwicklung vorantreiben, von der wir noch heute zehren: die politische Teilhabe aller am Staatsgeschehen. Die Frucht dieser Entwicklung war die Demokratie, für die das Privatrecht wichtige Grundlagen geschaffen hat. Ein Entstehen

<sup>51</sup> Dazu in Kapitel VII 8 von „Graeca“.

<sup>52</sup> Dazu Gerner (1934). – Zur Entwicklung des noch in der Neuzeit lange als *privat*(rechtlich) – und nicht wie oft behauptet umgekehrt (!) – zu verstehenden Strafanspruchs meine Ausführungen, in: 2004<sup>2</sup>, II 575 f uH auf G. Radbruch (1960). – Zum griechischen Strafrecht und seiner Entwicklung: Kapitel VII 8 von „Graeca“.

<sup>53</sup> 1934, 79 f. – Die Genese zeigt jedoch, dass sich diese Ansprüche aus- und miteinander entwickelt haben, ehe sie getrennt wurden.

<sup>54</sup> 1934, 81.

<sup>55</sup> Vgl auch Mühl 1929, 110 f, der erwähnt, dass schon Zaleukos das offene Strafmaß dem „Gutdünken des Richters“ entzogen und stattdessen eine für jedes Vergehen bestimmte Strafe *gesetzt hat*.

<sup>56</sup> F. Gschnitzer 1992<sup>2</sup>, 182 und meine Ausführungen 2004<sup>2</sup>, I 248 ff. – Zu den *historischen* Wurzeln und Funktionen der Persönlichkeitsrechte im 19. Jahrhundert: Klippel 1982, 132 ff mzwH. Auch Klippel und die von ihm verarbeitete Literatur überschätzen die Bedeutung Kants, Hegels, Fichtes, Zeillers und kennen Martini (von dem die §§ 16 und 17 ABGB stammen) nicht. Die ältere Rechtsgeschichte bleibt völlig ausgespart.

der Demokratie ohne ein privatrechtlich handlungsfähiges, autonomes Rechtssubjekt wäre nicht möglich gewesen. – Eine Bewertung aus heutiger Sicht zeigt, dass die legistische Zersplitterung des Persönlichkeitsschutzes in einen öffentlichrechtlichen, strafrechtlichen und privatrechtlichen die Wirksamkeit nicht gesteigert hat. Das sollte künftig bedacht werden, glaubt man doch immer wieder, den Mutterboden alter Rechtsgebiete zugunsten jüngerer Spezialmaterien verlassen und etwas Neues schaffen zu müssen. – Klare, einfache und flexible „Lösungen“ (wie wir sie in Österreich mit den §§ 16 und 17 ABGB iVm § 43 ABGB haben) sind spezialisierten und umfangreichen vorzuziehen. „Anwendbares“ Recht braucht Einfachheit. Man benötigt dann keine juristisch-dogmatischen Kunstprodukte wie ein „bewegliches System“. Der vorgeschlagene Weg setzt allerdings Vertrauen in die Richterschaft voraus, was heute kein Problem sein sollte.<sup>57</sup>

Lieber Martin, für deine Festschrift einen Beitrag zu verfassen, war mir ein willkommener Anlass, um dein Wirken als Universitätslehrer und deine gelebte Kollegialität zu würdigen und dir für dein immer wieder gezeigtes Interesse an meiner rechtsgeschichtlichen Arbeit zu danken. Daher diese kleine Gabe zur Entstehung des Persönlichkeitsschutzes, der nichts an Aktualität eingebüßt hat, wie jüngste Vorfälle auch im Arbeitsrecht zeigen. – Ich wünsche dir für deinen postuniversitären Lebensabschnitt das Allerbeste und hoffe, dass du deine ungebrochene Arbeitskraft weiterhin zum Wohle Österreichs und Europas einsetzen kannst.

### 7. Literaturverzeichnis

- Althoff Jochen/Zeller Dieter 2006: Die Worte der Sieben Weisen. Griechisch und deutsch, hg., übersetzt und kommentiert von Althoff/Zeller. Mit Beiträgen von M. Asper, D. Zeller und L. Spahlinger (Darmstadt, 2006)
- Barta Heinz 1999a: Martini Colloquium – Begrüßung und Einführung, in: Barta/Palme/Ingenhaeff 1999, 15–92
- Barta Heinz 1999b: Zur Kodifikationsgeschichte des österreichischen bürgerlichen Rechts in ihrem Verhältnis zum preußischen Gesetzbuch: Entwurf Martini (1796), (W)GGB (1797), ABGB (1811) und ALR (1794). Dargestellt an ausgewählten Beispielen: Schadenersatzrecht, Lehre vom Vertragschluss (Antragsbindung), Rechtsbesitz, in: Barta/Palme/Ingenhaeff 1999, 321–441
- Barta Heinz 2004a: Zivilrecht. Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken, 2 Bände (Wien, 2004<sup>2</sup>): Buch- und Internetauflage
- Barta Heinz 2010: „Graeca non leguntur“? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im Antiken Griechenland, I. Band (Wiesbaden, 2010)
- Barta Heinz/Pallaver Günther (Hg.) 2007: Karl Anton von Martini. Ein österreichischer Jurist, Rechtslehrer, Justiz- und Bildungsreformer im Dienste des Naturrechts (Wien/Berlin, 2007)

<sup>57</sup> Für die österreichische Entwicklung (im 18. Jahrhundert), die wir K. A. von Martini verdanken, verweise ich auf meine Ausführungen (1999, insbesondere 76 ff und 72 ff sowie 2007, 95 ff und 103). Martini schuf mit § 7 ABGB nicht nur ein vielfach nachgeahmtes Weltmodell und Rechtsdenkmal der richterlichen Lückenfüllung und damit der richterlichen Unabhängigkeit, sondern auch gesetzliche Flexibilität, von welcher eine lebendige Rechtsanwendung bis heute lebt.

- Barta Heinz/Palme Rudolf/Ingenhaeff Wolfgang (Hg.) 1999: Naturrecht und Privatrechtskodifikation. Martini Colloquium 1998 (Wien, 1999)
- Buchheim Thomas (Hg.) 1989: Gorgias von Leontinoi: Reden, Fragmente und Testimonien, Griechisch/Deutsch (Hamburg, 1989)
- Burkert Walter 1977: Griechische Religion der archaischen und klassischen Epoche (Stuttgart etc., 1977)
- Diogenes Laertios, Leben und Lehre der Philosophen. Aus dem Griechischen übersetzt und hg. von F. Jürß (Stuttgart, 1998)
- Erdheim Mario 1988: Die Psychoanalyse und das Unbewußte in der Kultur. Aufsätze 1980–1987 (Frankfurt am Main, 1988)
- Farnell Lewis R. 1921: Greek Hero Cults and Ideas of Immortality. The Gifford Lectures delivered in the University of St. Andrews in the Year 1920 (Oxford, 1921)
- Freud Anna 1936/1987: Das Ich und die Abwehrmechanismen, in Die Schriften der Anna Freud, Band I 1922–1936 (New York/Frankfurt am Main, 1936/1987) 191–355
- Gadamer Hans-Georg 1960/1999: Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik (1960), in: Gesammelte Werke Band 1 (Tübingen, 1999)
- Gerner Erich 1934: Unterscheidbarkeit von Zivil- und Straftatbeständen im attischen Recht (Diss., München, 1934)
- Gorgias von Leontinoi, Reden, Fragmente und Testimonien. Griechisch/Deutsch. Hg. mit Übersetzung und Kommentar von Th. Buchheim (Hamburg, 1989)
- Gschnitzer Franz 1992: Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts. Zweite, neu bearbeitete Auflage von Ch. Faistenberger, H. Barta und Mitautoren (Wien, 1992<sup>2</sup>)
- Hirata Alexander 2010: Die alexandrinischen Dikaionmata als Quelle der historischen Rechtsvergleichung, in: Lang/Barta/Rollinger (Hg.), Staatsverträge, Völkerrecht und Diplomatie im Alten Orient und in der griechisch-römischen Antike (Wiesbaden, 2010)
- Kant Immanuel: Werke in 10 Bänden, hg. von W. Weischedel (Darmstadt, 1975)
- Klippel Diethelm 1982: Historische Wurzeln und Funktionen von Immaterialgüter- und Persönlichkeitsrechten im 19. Jahrhundert, in: Zeitschrift für Neuere Rechtsgeschichte 1982, 132–155
- Lipsius Justus H. 1905/1912/1915: Das Attische Recht und Rechtsverfahren mit Benutzung des Attischen Processes von M. H. E. Meier und G. F. Schömann, Band I (Leipzig, 1905), Band II 1. Hälfte (Leipzig, 1908), 2. Hälfte (Leipzig, 1912), Band III (Leipzig, 1915). Die Seiten sind durchnummeriert.
- Meuli Karl 1937/1975: Drei Grundzüge des Totenglaubens, in: Gesammelte Schriften, I. Band (Basel/Stuttgart, 1975) 303–331
- Meuli Karl 1946: Griechische Opferbräuche, in: Phyllobolia, FS Peter von der Mühl (Basel, 1946) 185–288
- Meuli Karl 1968: Der griechische Agon. Kampf und Kampfspiel im Totenbrauch, Totentanz, Totenklage und Totenlob (Köln, 1968)
- Mühl Max 1929: Die Gesetze des Zaleukos und Charondas, in: Klio 22 (1929) 105 ff und 432 ff
- Nawratil Karel 1942: Solon bei Herodot, in: Wiener Studien 60 (1942) 1 ff

- Nilsson Martin Persson 1941/1955: Geschichte der Griechischen Religion, die Religion Griechenlands bis auf die griechische Weltherrschaft (München, 1941/1955<sup>2</sup>/1967<sup>3</sup>)
- Nilsson Martin Persson 1950: The Minoan-Mycenaean Religion and its survival in Greek Religion (Lund, 1950<sup>2</sup>)
- Plutarch, Große Griechen und Römer, Band II (Zürich, 1955)
- Radbruch Gustav (Hg.) 1960: Die peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532: Carolina (Stuttgart, 1960)
- Ruschenbusch Eberhard 1965: "Υβρεως γραφή: Ein Fremdkörper im athenischen Recht des 4. Jahrhunderts v Chr, in: SZ/RA 82 (1965) 302–309 = Ruschenbusch 2005, 67–74
- Ruschenbusch Eberhard 1966/1983: ΣΟΛΩΝΟΣ ΝΟΜΟΙ/Solonos Nomoi. Die Fragmente des solonischen Gesetzeswerkes. Mit einer Text- und Überlieferungsgeschichte (Wiesbaden, 1966, unveränderter Nachdruck 1983)
- Ruschenbusch Eberhard 1968: Untersuchungen zur Geschichte des athenischen Strafrechts. Graezistische Abhandlungen Band 4 (Köln/Graz, 1968) = Ruschenbusch 2005, 75–123
- Schiller Friedrich, Die Gesetzgebung des Lykurgus und Solon (1790), in: Schillers Werke XI 6, eingeleitet und hg von Eduard L. Leuschner (Wien/Hamburg/Zürich, oJ) 81–116
- Schmitz Winfried 1999: Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland (unveröffentlichte Habilitation: Freiburg, 1994); Zusammenfassung in: Historische Zeitschrift 268 (1999) 561–597
- Schmitz Winfried 2004: Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland (Berlin, 2004)
- Snell Bruno 1971: Leben und Meinungen der Sieben Weisen (München, 1971<sup>4</sup>)
- Strasburger Hermann 1954/1969: Der Einzelne und die Gemeinschaft im Denken der Griechen, in: Fritz Gschnitzer (Hg), Zur griechischen Staatskunde (1949/1969) 97–122
- Wilke Brigitte 1996: De mortuis nihil nisi bene. Elaborierte Mündlichkeit in den attischen Grabreden, in: Gehrke/Möller (Hg), Vergangenheit und Lebenswelt (1996) 235 ff

## Die Anwältin für Gleichbehandlung

Christine Baur

### Inhaltsübersicht

#### Vorbemerkung

1. Wandel der Geschlechterverhältnisse durch Recht?
  - 1.1. Recht als Herrschaftsinstrument
  - 1.2. Feministische Rechtswissenschaft
  - 1.3. Proaktive Gleichstellung
2. Die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
  - 2.1. Die Einrichtung der Anwältin für Gleichbehandlungsfragen
  - 2.2. Anwältin für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern in der Arbeitswelt
    - 2.2.1. Internationale Vorgaben für die Ausgestaltung von Antidiskriminierungsstellen (Menschenrechtsinstitutionen)
    - 2.2.2. Unabhängige Beratung und Unterstützung von diskriminierten Personen
      - 2.2.2.1. Rechtliche Rahmenbedingungen
      - 2.2.2.2. Aufgabenerfüllung
    - 2.2.3. Öffentlichkeitsarbeit – Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung
      - 2.2.3.1. Rechtliche Rahmenbedingungen
      - 2.2.3.2. Aufgabenerfüllung
    - 2.2.4. Sprachliche Gleichbehandlung
      - 2.2.4.1. Rechtliche Rahmenbedingungen
      - 2.2.4.2. Aufgabenerfüllung
3. Ergebnis